

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach) eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf

**An die Gemeindeverwaltung Kürnbach
Marktplatz 12
75057 Kürnbach**

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Ich mache von meinem Widerspruchsrecht Gebrauch und stimme der Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage nicht zu.

Kürnbach, den _____

Name: _____

Straße: _____

Unterschrift: _____